



Reiterverein Oberscheld e.V.



# Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Februar 1972**

1. Änderung am 21. Februar 1975
2. Änderung und Neufassung am 09. April 2011

# Satzung des Reitervereins Oberscheld

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Reiterverein Oberscheld e.V.**“. Er ist korporatives Mitglied des Landessportbundes Hessen, hat seinen Sitz in Dillenburg-Oberscheld und ist in das Vereinsregister Wetzlar eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative den Reitsport zu fördern, insbesondere
  - a) berät und belehrt er seine Mitglieder in allen Fragen der Pferdehaltung, der Pferdepflege, des Tierschutzes und allen den Pferdesport betreffenden Angelegenheiten.
  - b) errichtet und unterhält er Reitplätze, Springanlagen und u.ä.
  - c) veranstaltet oder unterstützt er Pferdeleistungsprüfungen, Pferdeschauen und sonstige pferdesportliche Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt seine Zielsetzung unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Tier- und Umweltschutzes.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig

## §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und schließt die Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung ein.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Ausschluss
  - b) durch Austritt
  - c) durch Tod
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) gröblich gegen die Zwecke des Reitervereins Oberscheld e.V. verstößt
  - b) sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Reitervereins Oberscheld e.V. in der Öffentlichkeit zu schädigen
  - c) mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen, der Platznutzungsgebühr oder Teilen hiervon sich im Rückstand befindet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die umgehend schriftlich zu begründende Entscheidung ist binnen eines Monats die Beschwerde an die nächste ordentliche Hauptversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zum endgültigen Beschluss der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft

#### **§4 Ehrenmitglieder/-vorsitzende**

1. Zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Förderung oder um die Ziele des Reiterverein Oberscheld e.V. besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder/-vorsitzende sind nicht beitragspflichtig und haben im Übrigen alle Mitgliedsrechte.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, mit Entrichten der jährlichen Platznutzungsgebühr, den/die Reitplatz/plätze zu benutzen.
2. Außerdem haben die Mitglieder das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
  - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen fördern zu helfen.
  - c) Bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungs-Ordnung (L.P.O) zu beachten.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die Beiträge werden per Bankeinzug entrichtet und werden möglichst innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres eingezogen.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand vertreten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, wenn möglich, im ersten Quartal statt.
3. Einberufung und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich, mit 14-tägiger Frist, durch Einladung aller Mitglieder. Die Einladungen können per Email, Telefax, Post oder persönlicher Übergabe erfolgen. Mitglieder ohne Emailadresse werden per Post benachrichtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, oder aber auf schriftlichen Antrag von wenigsten 30% der aktiven Mitglieder, innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Einladungen können per Email, Telefax, Post oder persönlicher Übergabe erfolgen. Mitglieder ohne Emailadresse werden per Post benachrichtigt.
5. Die Beschlüsse der anwesenden Mitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, sowie seine Abberufung aus wichtigem Grund, die Festsetzung der Beiträge und Umlagen, die Entlastungserteilung an den Vorstand und die Wahl von Kassenprüfern.
7. Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Teilen:

➤ Teil I: Der geschäftsführende Vorstand. Dieser wird vertreten durch:

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden

➤ Teil II: Der erweiterte Vorstand. Dieser wird vertreten durch:

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und übt alle, ihm durch Satzung oder Gesetz eingeräumte Befugnisse aus. Seine Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.